

STADT SCHORTENS

Landkreis Friesland

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 70 „Menkestraße“

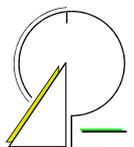
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

25.03.2014



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg/Varel
Neue Str. 223
26316 Varel
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
3. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord
Ammerländer Heerstraße 138
26129 Oldenburg
4. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland
Mozartstr. 29
26382 Wilhelmshaven
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
6. Sielacht Rüstringen
Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Str. 22
26441 Jever
7. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestraße 6
26122 Oldenburg
2. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Nord
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg
3. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Bavinkstr. 23
26789 Leer
4. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
5. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
6. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestraße 6 26122 Oldenburg</p>	
<p>Mit dem o. g. Planänderungsverfahren verfolgt die Stadt Schortens das Ziel, den zentralen Geschäftsbereich von Schortens-Heidemühle städtebaulich weiterzuentwickeln.</p> <p>Es soll auf zwei derzeit un bebauten Flächen eine Nachverdichtung ermöglicht werden, um Spielraum für eine weitere Einzelhandelsentwicklung zu schaffen. Beide Flächen, die zurzeit als Parkplatz genutzt werden, liegen zum größten Teil im zentralen Versorgungsbereich Schortens.</p> <p>Die ursprünglich als Mischgebiet festgesetzten Flächen sollen zukünftig als Kerngebiet festgesetzt werden. Die Festsetzung der Kerngebiete wird u. A. damit begründet, dass der zentrale Versorgungsbereich Schortens den Zielen des Einzelhandelskonzeptes angeglichen werden soll (vgl. Begründung s. 5, Nr. 5. 1, Absatz 1).</p> <p>Innerhalb der Kerngebiete soll festgesetzt werden, dass Wohnnutzungen nur zu einem Anteil von 50 % der Erdgeschossfläche und ausschließlich auf den Straßen abgewandten Seiten zulässig sind.</p> <p>Die Oldenburgische IHK äußert sich zu dem oben genannten Planvorhaben wie folgt:</p> <p>Die Stadt Schortens orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2011 erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelskonzept. Die Oldenburgische IHK war an der Erarbeitung des Konzeptes beteiligt und befürwortet die darin formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass innerhalb des nördlichen Teilbereiches eine als Kerngebiet festgesetzte Fläche außerhalb der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt liegt. Damit widerspricht diese Festsetzung dem im Einzelhandelskonzept von Schortens formulierten Grundsatz, den zentralen Versorgungsbereich 	<p>Die Stellungnahme der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der genannten Fläche, die außerhalb des gem. Einzelhandelskonzept der Stadt Schortens abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches liegt und künftig dennoch als Kerngebiet (MK) festgesetzt werden soll, handelt es sich um einen Parkplatz sowie um die Fläche des heutigen Heimathauses, die insgesamt eher als kleinteilig zu betrachten ist.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>zu stärken (vgl. z. B. s. 48). Hier heißt es zum „Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Schortens“: „Die Neuansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten sollte auf die Innenstadt gelenkt werden, so dass auch eine Investitionssicherheit erreicht werden kann“.</p> <p>Wir stellen fest, dass die Ansiedlung von (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten in diesem Teilbereich des Plangebietes möglich wäre.</p> <p>Diese Festsetzung hätte zur Folge, dass eine sachgerechte absatzwirtschaftliche und städtebauliche Prüfung mit Blick auf die Auswirkungen auf die Zentrenstruktur Schortens nicht mehr erfolgen musste. Eine mit der Planung einhergehende Schwächung des zentralen Versorgungsbereiches ist daher nicht auszuschließen.</p> <p>(Davon unbenommen ist die Prüfung regionaler Auswirkungen auf benachbarte zentrale Versorgungsbereiche.)</p> <p>Außerdem würde das Einzelhandelskonzept seine Bedeutung als wichtiges Abwägungsmaterial im Rahmen der Bauleitplanung verlieren. Das ist dann der Fall, wenn sich abweichende Beschlüsse zu einem Einzelhandelskonzept häufen oder seine Kernaussagen konterkariert werden.</p> <p>Insofern wäre der Vorteil, nachdem das beschlossene Einzelhandelskonzept für alle Akteure Planungs- und Rechtssicherheit und damit Investitionssicherheit bietet, nicht mehr gegeben.</p> <p>Wir empfehlen daher für den außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches liegenden Bereich, Einzelhandelsbetriebe mit den in der Sortimentsliste von Schortens aufgeführten zentrenrelevanten Sortimenten auszuschießen.</p>	<p>Diese liegt in einem flächenmäßigen Zusammenhang mit dem zentralen Versorgungsbereich, da dieser diese Flächen zu drei Seiten umschließt. Die Flächen sollen langfristig für eine kleinteilige Erweiterung der Einzelhandelsstrukturen an diesem vorgeprägten Standort genutzt werden. Darüber hinaus trifft das Einzelhandelskonzept der Stadt Schortens folgende Aussage: „Es ist anzumerken, dass die Begrenzung (zentraler Versorgungsbereich) nicht als absolut starr zu verstehen ist.“ (vgl. Einzelhandelskonzept für die Stadt Schortens, S. 40). Diese Abgrenzung erfolgte auf Basis der durchgeführten Aufnahme der Erdgeschossnutzungen. Da es sich hierbei überwiegend um eine Parkplatzfläche handelt, auf der sich das Heimathaus befindet und die direkt von zentrenrelevanten Nutzungen gesäumt wird, ist die Fläche als sinnvolle Ergänzung des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Schortens zu sehen. Eine negative Auswirkung auf die Zentrenstruktur Schortens, zu der diese Fläche hinzuzurechnen ist, ist dadurch nicht zu erwarten. Der Anregung der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer, diese Fläche künftig nicht als Kerngebiet (MK) festzusetzen, wird aus o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>2. Darüber hinaus empfehlen wir, im Bebauungsplan Nr. 70 grundsätzlich auf eine Ausweisung der Flächen als Kerngebiete zu verzichten und stattdessen Mischgebiete festzusetzen:</p> <p>Eine Ausweisung als Kerngebiet muss keine Voraussetzung sein, um einen zentralen Versorgungsbereich abzusichern. Mischgebiete können die bauplanungsrechtliche Absicherung von zentralen Versorgungsbereichen mit Einzelhandel und öffentlichen und privaten Dienstleitungen ebenfalls wahrnehmen und zugleich im Sinne einer urbanen Stadtentwicklung bauplanungsrechtliche Grundlagen für das Wohnen leisten (vgl. Ernst/Zinkahn/Sielenberg/Krautzberger, BauGB, 110. Ergänzungslieferung 2013, beck-online.de).</p> <p>Die Möglichkeit, in einem Bebauungsplan ein Gebiet horizontal oder vertikal durch textliche Festsetzungen zu gliedern (z.B. nach der Nutzung Wohnen) ist durch § 1Abs. 4-9 BauNVO auch für Mischgebiete gegeben.</p> <p>Sollte die Stadt Schortens an den o.g. Planungen festhalten wollen, empfehlen wir nachdrücklich, den Arbeitskreis Einzelhandel einzuberufen und unter gutachterlicher Begleitung das o.g. Vorhaben zu prüfen und diskutieren.</p>	<p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Kerngebiete (MK) gem. § 7 BauNVO dienen dagegen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtung der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Dies entspricht der Nutzungsstruktur, die im Einzelhandelskonzept der Stadt Schortens aus dem Jahr 2011 für das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche des zentralen Versorgungsbereiches ermittelt wurde. Eine Wohnnutzung ist zwar gewünscht, allerdings in der im Bebauungsplan Nr. 70 „Menkestraße“, inkl. 1. Änderung festgesetzten Form. (Innerhalb des Erdgeschosses zu einem Anteil von max. 50% und ausschließlich auf den den Straßen abgewandten Seiten.) Diese Steuerung der Wohnnutzung ist gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO in Kerngebieten (MK) zulässig, in Mischgebieten sind Wohngebäude allgemein zulässig. Zwar ist es lt. nebenstehender Ausführung auch möglich, ein Mischgebiet (MI) horizontal oder vertikal durch textliche Festsetzungen zu gliedern, eine optimale Steuerung der gewünschten Nutzungen im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Schortens ist allerdings ausschließlich über die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) möglich.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Einberufung des Arbeitskreises Einzelhandel wird für nicht notwendig erachtet, da die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Menkestraße“ als nicht wesentlich gegenüber den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes erachtet werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg</p>	
<p>Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Menkestraße" der Stadt Schortens bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten werden.</p> <p>Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.</p> <p>Wegen der von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterungen) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emissionen - und letztendlich auf das Plangebiet einwirkende Immissionen- aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH Bavinkstr. 23 26789 Leer</p>	
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausfüh</p>	<p>Die Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung)</p> <p>Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH sind öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie können bei Arbeiten, die am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar entsprechend §317 StGB auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH beschädigt werden. 2. Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen We- 	<p>Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die nachstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>gen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende - insbesondere geringere - Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Bei Telekommunikationsanlagen mit Fernspeisung, bei denen die Grenzwerte nach VDE 800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In den Lageplänen sind derartige Telekommunikationskabel sowohl im Schriftfeld als auch im Kabelquerschnittsbild mit einem Blitzpfeil (_) gekennzeichnet.</p> <p>Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.</p> <p>3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Stelle, die Telekontakte und die Adresse für die Webauskunft können der beiliegenden Anlage entnommen werden.</p> <p>4. Sind solche Telekommunikationsanlagen vorhanden, so ist die</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aufnahme der Arbeiten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen (in eiligen Fällen auch telefonisch vorab), damit - wenn nötig - durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können. Die Kontaktdaten können der beil. Anlage entnommen werden.</p> <p>5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH ist der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch zu melden (siehe Pkt. 2 der beil. Anlage). Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH einzustellen.</p> <p>6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.</p> <p>7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.</p> <p>8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.</p> <p>9. Jede Person oder Firma, die Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere Hilfskräfte müssen genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationsanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.</p> <p>10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH. Der Beauftragte der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind, sollte, sofern noch nicht geschehen, folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet</p>	<p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Bodenfunden wurde bereits in die Begründung sowie die Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Menkestraße“ aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>wir haben von der o. g. Bauleitplanung Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>In dem anliegenden Plan sind die Versorgungsanlagen des OOWV unmaßstäblich eingezeichnet.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW-Arbeitsblatts W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich.</p>	<p>Die Stellungnahme des Oldenburgisch- Ostfriesischen Wasserverbandes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der der Stadt Schortens nimmt der Landkreis Friesland gem. § BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u></p> <p><u>untere Abfallbehörde:</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>7.0 Punkt "Abfallbeseitigung"</u></p> <p>Ersetzen durch "Abfallwirtschaft".</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreis Friesland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Punkt „Abfallbeseitigung“ unter Kap. 7 wird durch den Punkt „Abfallwirtschaft“ ersetzt und mit den nebenstehenden Ausführungen in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge